

BGer 6B_184/2016 vom 7. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_184_2016

FR: TF 6B_184/2016 du 7 juillet 2016

IT: TF 6B_184/2016 del 7 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Dietikon erklärte X._____ am 24. Juni 2014 der sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nachteil von A._____ sowie der Hinderung einer Amtshandlung schuldig. Es bestrafte ihn mit einer teilbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 90.--, widerrief den bedingten Vollzug einer im Jahr 2009 ausgesprochenen Geldstrafe und erteilte ihm die Weisung, sich einer psychologischen Behandlung zu unterziehen.

E. 2

X._____ erhob Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts und beantragte Freispruch. Die Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt C._____, angeblich handelnd für A._____, erhoben Anschlussberufung. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Schärfung der Strafe; Rechtsanwalt C._____ den Freispruch von X._____.

E. 3

Das Obergericht des Kantons Zürich trat am 13. Oktober 2015 auf die von Rechtsanwalt C._____ eingereichte Anschlussberufung nicht ein. Es hielt fest, dass A._____ als Privatklägerin nicht legitimiert sei, den Freispruch des Beschuldigten zu verlangen.

E. 4

Rechtsanwalt C._____ führt im Namen von A._____ Beschwerde in Strafsachen. Er führt aus, er sei dazu von B._____, der Mutter von A._____, bevollmächtigt worden. Eventualiter handle er in seiner Eigenschaft als bisheriger ernannter Interessenvertreter eigenständig für A._____.

In der Sache rügt Rechtsanwalt C._____, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Legitimation von A._____ verneint. Letzterer sei für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren.

E. 5.1

Haben die Eltern in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kinderschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Die Befugnisse der Eltern entfallen bei Interessenkollision in der entsprechenden Angelegenheit von Gesetzes wegen (Art. 306 Abs. 3 ZGB). Eine abstrakte Gefährdung der Interessen des Kindes genügt. Eine solche ist regelmässig bereits dann vorhanden, wenn zwischen dem Dritten und den Eltern eine so nahe persönliche Beziehung besteht, dass angenommen werden muss, die Rücksichtnahme auf die Interessen des Dritten könnte das Handeln der Eltern allenfalls beeinflussen (BGE 107 II 105 E. 4; BGE 118 II 101 E. 4; Urteil 1P.848/2005 vom 18. Juli 2006 E. 1.3; Urteil 5A_111/2015 vom 20. Oktober 2015 E. 3.3).

E. 5.2

X._____ war zum Tatzeitpunkt der Freund von B._____. Der Beschwerde ist zu entnehmen, dass sie weiterhin mit ihm zusammenlebt und von ihm ein Kind erwartet. Zwischen B._____ und X._____ besteht eine enge Beziehung und mithin eine Interessenkollision im Sinne von Art. 306 Abs. 3 ZGB . B._____ ist vorliegend nicht befugt, ihre Tochter zu vertreten. Die von ihr in deren Namen an Rechtsanwalt C._____ erteilte Vollmacht ist demnach unwirksam.

E. 5.3

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich bestellte Rechtsanwalt C._____ am 28. Januar 2014 als unentgeltlichen Rechtsbeistand von A._____ (kantonale Akten, act. 11/5). Diese Ernennung erfolgte in Anwendung von Art. 136 StPO . Sie gilt nur für das kantonale Verfahren unter Ausschluss einer Beschwerde vor dem Bundesgericht. Rechtsanwalt C._____ kann sich nicht darauf berufen.

E. 6

Rechtsanwalt C._____ war nicht befugt, A._____ vor dem Bundesgericht zu vertreten. Es ist daher weder auf die von ihm eingereichte Beschwerde noch auf das damit verbundene Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung einzutreten. Als vollmachtenloser Stellvertreter trägt er alleine die Kosten des Verfahrens (Art. 39 Abs. 1 OR ; Art. 66 Abs. 3 BGG ; Urteil 6B_226/2012 vom 15. Mai 2012 E. 1.2 und 1.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.